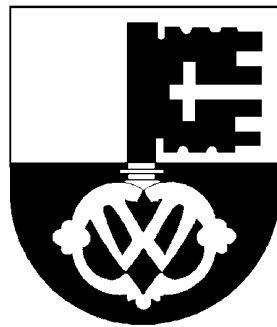


GEMEINDE WÜRENLOS



Einladung zur Einwohnergemeindeversammlung

**Freitag, 13. Juni 2003
20.00 Uhr
Mehrzweckhalle**

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Wir laden Sie hiermit zur "Sommer-Gmeind" 2003 ein und freuen uns, wenn Sie daran teilnehmen können. Für Ihr Interesse am Gemeindegeschehen danken wir Ihnen im Voraus.

Gemeinderat und Finanzkommission haben diese Traktandenliste vorbesprochen und empfehlen diese zur Behandlung.

Traktandenliste

1. Protokoll der Versammlung vom 26. März 2003
2. Rechenschaftsbericht 2002
3. Verwaltungsrechnungen 2002
4. Kreditabrechnungen über die Projekte:
 - Renovation "Gmeinds-Chäller"
 - Renovation "Schulhaus III"
 - Renovation "alte Turnhalle"
 - Ausbau "Bachwiesenstrasse"
 - Werkleitungssanierungen "Schulstrasse"
5. Standortstudie Werkhof; Kreditantrag
6. Errichtung einer Stiftung für das Alters- und Pflegeheim Würenlos
7. Verleihung Ehrenbürgerrecht an Schwester Hedwig (Silja Walter)
8. Zusicherungen Gemeindebürgerrecht
aus
Datenschutzgründen
gelöscht
9. Verschiedenes

Würenlos, 13. Mai 2003

GEMEINDERAT WÜRENLOS

Hinweise:

- Die Akten zu den traktandierten Sachgeschäften der Einwohnergemeindeversammlung liegen in der Zeit vom 30. Mai - 13. Juni 2003 während den ordentlichen Bürostunden in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf.
- Falls Sie detaillierte Auskünfte zum Rechnungsabschluss wünschen, wenden Sie sich bitte vor der Gemeindeversammlung an die Finanzverwaltung. Sie tragen damit zur speditiven Abwicklung der Geschäfte bei.

- Diskussionsteilnehmer sind *dringend* gebeten, das Mikrofon zu benutzen. Nur so werden die Wortmeldungen von allen Versammlungsteilnehmern richtig verstanden. Sie erleichtern und sichern damit auch die korrekte Protokollführung. Für das Verständnis und für Ihre Mithilfe danken wir Ihnen.
- In einer separaten Broschüre finden Sie den Rechenschaftsbericht für das Jahr 2002 mit den Ergebnissen der Jahresrechnungen 2002.

Traktandenbericht

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 26. März 2003

Der Gemeinderat hat das Protokoll der Versammlung vom 26. März 2003 eingesehen und als in Ordnung befunden. Das Protokoll lag mit den übrigen Versammlungsakten während der Auflagefrist in der Gemeindekanzlei auf.

Die Prüfung des Protokolls obliegt gemäss Gemeindeordnung der Finanzkommission. Die Finanzkommission hat das Protokoll vom 26. März 2003 geprüft. Sie bestätigt, dass dieses dem Verlauf der Versammlung entspricht.

ANTRAG:

Genehmigung des Protokolls der Versammlung vom 26. März 2003.

2. Rechenschaftsbericht 2002

Gemäss § 37 lit. c Gemeindegesetz ist der Gemeinderat verpflichtet, über die Tätigkeit von Behörden und Verwaltung alljährlich schriftlich oder mündlich Rechenschaft abzulegen.

Der Rechenschaftsbericht ist neu in der separaten Broschüre "Rechenschaftsbericht und Rechnungen 2002" abgedruckt. Er berichtet ausführlich über die Tätigkeiten im vergangenen Jahr und enthält eine Fülle von interessanten Daten und Informationen über die Gemeinde. Für allfällige Fragen stehen die Gemeinderäte oder die Abteilungsleiter der Gemeindeverwaltung gerne zur Verfügung.

ANTRAG:

Genehmigung des Rechenschaftsberichtes 2002.

3. Verwaltungsrechnungen 2002

Der Gemeinderat hat von den Ergebnissen 2002 der laufenden Rechnung, der Investitionsrechnung, der Bestandesrechnung sowie von den Ergebnissen der Rechnungen der Eigenwirtschaftsbetriebe Kenntnis genommen. Die Finanzkommission hat die Rechnungen geprüft und als in Ordnung befunden. Die BDO Visura Treuhandgesellschaft AG hat die Rechnungen ebenfalls geprüft und dem Gemeinderat und der Finanzkommission ihren Bericht dazu abgegeben.

Die Genehmigung der Verwaltungsrechnungen obliegt der Einwohnergemeindeversammlung. Es wird auf die Erläuterungen und auf die Zusammenstellungen in der separaten Broschüre "Rechenschaftsbericht und Rechnungen 2002" sowie auf die mündlichen Erklärungen an der Versammlung verwiesen.

ANTRAG:

Genehmigung der Verwaltungsrechnungen 2002.

4. Kreditabrechnungen

Von den Ergebnissen der nachfolgenden Kreditabrechnungen hat der Gemeinderat Kenntnis genommen. Die Finanzkommission hat diese Abrechnungen geprüft. Für die Genehmigung der Abrechnungen ist die Einwohnergemeindeversammlung zuständig.

4.1 Renovation "Gmeinds-Chäller"

Verpflichtungskredit

Einwohnergemeindeversammlung 12.12.2000	Fr. 467'000.00
Bruttoanlagekosten in den Jahren 2001 - 2003	<u>Fr. 569'287.95</u>

<u>Kreditüberschreitung</u>	Fr. 102'287.95
	=====

Kostenbeiträge

Ortsbürgergemeinde	Fr. 50'000.00
	=====

Begründungen

Folgende zusätzlichen Arbeiten begründen die Mehrkosten:

- Fr. 45'000 Mauerwerksanierung Aussenwand
- Fr. 18'000 neuer Boden, anstelle einer Sanierung
- Fr. 5'000 Office / Küche, neue Front und Abdeckungsverkleidung
- Fr. 5'000 Brandschutzmassnahmen, Auflage Versicherungsamt
- Fr. 29'000 ca. 6 % Teuerung

ANTRAG:

Genehmigung der Kreditabrechnung.

4.2 **Renovation "Schulhaus III"**

Verpflichtungskredit

Einwohnergemeindeversammlung 10.12.1999	Fr. 1'020'000.00
Bruttoanlagekosten in den Jahren 2000 - 2003	<u>Fr. 967'228.10</u>

<u>Kreditunterschreitung</u>	Fr. 52'771.90
	=====

Begründungen

Keine

ANTRAG:

Genehmigung der Kreditabrechnung.

4.3 Renovation "alte Turnhalle"

Verpflichtungskredit

Einwohnergemeindeversammlung 05.12.1997	Fr. 40'000.00
Einwohnergemeindeversammlung 11.12.1998	<u>Fr. 460'000.00</u>
Total Kredit	Fr. 500'000.00
Bruttoanlagekosten in den Jahren 1998 - 2003	<u>Fr. 506'364.35</u>
<u>Kreditüberschreitung</u>	Fr. 6'364.35
	=====

Begründungen

Nachträglich ausgeführte Brandschutzmassnahmen

ANTRAG:

Genehmigung der Kreditabrechnung.

4.4 Ausbau "Bachwiesenstrasse"

Verpflichtungskredit

Einwohnergemeindeversammlung 22.06.1994	Fr. 230'000.00
Einwohnergemeindeversammlung 10.12.1999	<u>Fr. 171'000.00</u>
Total Kredit	Fr. 401'000.00
Bruttoanlagekosten in den Jahren 1994 - 2002	<u>Fr. 356'566.85</u>
Kreditunterschreitung	Fr. 44'433.15
	=====

Begründungen

Keine

ANTRAG:

Genehmigung der Kreditabrechnung.

4.5 Werkleitungssanierungen "Schulstrasse"

a) Wasserversorgung

Verpflichtungskredit

Einwohnergemeindeversammlung 10.12.1999	Fr. 328'000.00
Einwohnergemeindeversammlung 08.06.2000	Fr. <u>95'000.00</u>
Total bewilligte Kredite	Fr. 423'000.00
Bruttoanlagekosten in den Jahren 1999 - 2002	Fr. <u>314'284.60</u>
<u>Kreditunterschreitung</u>	Fr. 108'715.40 =====

b) Elektrizitätsversorgung

Verpflichtungskredit

Einwohnergemeindeversammlung 10.12.1999	Fr. 251'000.00
Einwohnergemeindeversammlung 08.06.2000	Fr. <u>150'000.00</u>
Total bewilligte Kredite	Fr. 401'000.00
Bruttoanlagekosten in den Jahren 1999 - 2002	Fr. <u>436'905.95</u>
<u>Kreditüberschreitung</u>	Fr. 35'905.95 =====

c) Abwasserentsorgung

Verpflichtungskredit

Einwohnergemeindeversammlung 10.12.1999	Fr. 903'000.00
Einwohnergemeindeversammlung 08.06.2000	Fr. <u>144'000.00</u>
Total bewilligte Kredite	Fr. 1'047'000.00
Bruttoanlagekosten in den Jahren 1999 - 2002	Fr. <u>943'968.70</u>
<u>Kreditunterschreitung</u>	Fr. 103'031.30 =====

<u>Zusammenfassung</u>	<u>Kredite</u>	<u>Baukosten</u>	<u>Abweichung</u>
a) Wasserversorgung	423'000	314'284.60	- 108'715.40
b) Elektrizitätsversorgung	401'000	436'905.95	+ 35'905.95
c) Abwasserentsorgung	<u>1'047'000</u>	<u>943'968.70</u>	- <u>103'031.30</u>
<u>Total</u>	<u>1'871'000</u>	<u>1'695'159.25</u>	- <u>175'840.75</u>
	=====	=====	=====

Begründungen

Keine

ANTRAG:

Genehmigung der Kreditabrechnung.

5. Standortstudie Werkhof; Kreditantrag

An der ausserordentlichen Einwohnergemeindeversammlung vom 26. März 2003 wurde das Traktandum 3 mit dem Kreditantrag für einen Werkhof mit knappem Resultat zur Ueberarbeitung zurückgewiesen.

Auf Grund der Aeusserungen an der Versammlung ist der Bedarf für einen Werkhof für das Bauamt und die Technischen Betriebe unbestritten. Obwohl der vorgeschlagene Standort im "Wiemel" neben dem Feuerwehrmagazin in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen liegt, vermochte dieser nicht vollständig zu überzeugen.

Der Gemeinderat möchte nun eine weitere Standortstudie für den Werkhof in Auftrag geben. Diese Abklärungen bilden die Basis für einen Baukreditantrag an einer der nächsten Einwohnergemeindeversammlungen.

ANTRAG:

Genehmigung eines Kredites von Fr. 30'000.00 für die Standortstudie Werkhof zulasten der Rechnung des Elektrizitätswerks.

6. Errichtung einer Stiftung für das Alters- und Pflegeheim Würenlos

Damit sich die betagten Würenloserinnen und Würenloser dereinst in unserem Alters- und Pflegeheim wohl fühlen können, braucht es sicher ein willkommen heissendes Gebäude mit hellen, freundlichen Räumen. Noch viel wichtiger ist eine kompetente, aber auch lebenswürdige und mitfühlende Betreuung durch Menschen, die ihre nicht ganz einfache Aufgabe verstehen und gerne erfüllen. Die Leitung muss klar formulierte Zielsetzungen haben an denen sie regelmässig finanziell und betrieblich gemessen wird.

Zur Steuerung und Unterstützung dieser Leitung ist für unser Alters- und Pflegeheim eine *Stiftung als Trägerschaft* am Besten geeignet, wie umfassende Abklärungen durch den Gemeinderat, den Verein Alterszentrum und die Arbeitsgruppe Wohnen im Alter gezeigt haben.

Folgende drei Punkte gaben den Ausschlag als Trägerschaft eine Stiftung (statt Verein, Verwaltungsabteilung der Gemeinde, etc) zu beantragen:

1. Klare oberste Führungsverantwortung

Der Stiftungsrat umfasst 5 bis 7 Mitglieder mit Fachkompetenz gemäss Wahlreglement.

Der Stiftungsrat funktioniert selber als Betriebskommission und kann dadurch selber schnell und effizient entscheiden, seine Kompetenzen sind in der Stiftungsurkunde geregelt.

2. Kurze Entscheidungswege

Der Stiftungsrat wählt die Heimleitung und steht ihr vor.

3. Aufsicht über die Stiftung

Neben der Revisionsstelle hat auch der Kanton eine gesetzlich vorgeschriebene Aufsichtspflicht.

In der Stiftungsurkunde werden u.a. folgende Punkte festgelegt:

- **Höhe des Stiftungskapitals** (z. Zt. sind dies: Kaufwert des voll ausgestatteten Alters- und Pflegeheimes, Wert der Landschenkung durch die Ortsbürgergemeinde, Fr. 25'000.00 der Würenloser Frauenvereine und eventuell weitere Geldwerte von Dritten)
- **Stifter** (z. Zt. sind dies: Einwohnergemeinde, Verein Alterszentrum Würenlos, Ortsbürgergemeinde und Würenloser Frauenvereine)
- **Anzahl der Stiftungsräte** (5 - 7, sie werden gemäss Wahl-Reglement durch den Gemeinderat (4 - 6 Personen) und durch den Vorstand des Vereins Alterszentrum (1 Person, mit Zustimmung des Gemeinderates) gewählt.
- **Aufgaben der Stiftungsräte**

(wie oben beschrieben)

Die neu zu gründende Stiftung und ihr Stiftungsrat tragen somit die volle Verantwortung für den Betrieb des Alters- und Pflegeheimes: sie sind dem Gemeinderat und damit indirekt auch der Gemeindeversammlung gegenüber verantwortlich.

Neben der Stiftung behält aber auch der Verein Alterszentrum seine Bedeutung. Dazu gehört namentlich die Orientierung seiner Mitglieder über das Geschehen um das Alters- und Pflegezentrum, aber auch erweiterte Aufgaben der Altersbetreuung, etwa als Kontaktgremium für Altersfragen oder für die Organisation von Altersheimanlässen und Altersausflügen. Durch diese Aufgabenteilung zwischen Stiftung und Verein kann noch mehr für unsere betagten Mitmenschen getan werden.

Die Gründung der Stiftung soll erst nach Genehmigung des Baukredits für das Alters- und Pflegeheim stattfinden. Da die Suche nach geeigneten Stiftungsräten nicht ganz einfach ist und deshalb Zeit beansprucht, stellt der Gemeinderat bereits zum heutigen Zeitpunkt den Antrag zur Gründung der Stiftung. Zudem ist es wichtig, dass bereits bei der Projektierungsphase, und dann vor allem bei der Bauphase, künftige Stiftungsräte mitarbeiten und ihr Fachwissen einbringen können.

ANTRAG:

Erteilung der Kompetenz an den Gemeinderat, eine Stiftung zur Führung des Alters- und Pflegeheims zu errichten sobald der Baukredit durch die Einwohnergemeindeversammlung bewilligt ist.

7. Verleihung Ehrenbürgerrecht an Schwester Maria Hedwig (Silja Walter)

Wer sich um die Öffentlichkeit besonders verdient gemacht hat, kann mit seinem Einverständnis durch die Einwohnergemeindeversammlung ehrenhalber eingebürgert werden. So sieht es der § 8 des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes vor.

Der Gemeinderat möchte diese Ehre Schwester Maria Hedwig (besser bekannt und ihrem Autorinnen-Namen Silja Walter) erweisen, welche seit 1948 im Kloster Fahr wohnt und arbeitet.

Schwester Maria Hedwig ist eine bekannte geistliche Schriftstellerin. Ihre zahlreichen Werke, die seit kurzem als Gesamtausgabe in 6 Bänden erschienen sind, sind von einer grossen Gottes- aber auch Menschenliebe geprägt. In der Abgeschiedenheit des Klosters sammelt sie ihre Gedanken und formuliert sie klar und stilistisch überzeugend. Diese Gedanken zeigen das Suchen nach der göttlichen Ordnung und der Vollkommenheit. Sie zeigen aber auch eine grosse Weltoffenheit, die nicht hinter Klostermauern halt macht. In der heutigen Zeit, in welcher die Oberflächlichkeit leider immer mehr zunimmt, kann uns Schwester Maria Hedwig eindrücklich zeigen, wo echte Werte liegen.

Schwester Maria Hedwig hat zur Elfhundertjahrfeier von Würenlos im Jahr 1970 ein eindrückliches Festspiel geschrieben. Allen Würenloserinnen und Würenloser, die damals schon hier wohnten, ist dieses Festspiel noch heute in bester Erinnerung. Es hat über konfessionell bedingte Verschiedenheiten hinaus Zusammengehörigkeit und viel Freude gefördert und für unser Dorf sichtbar gemacht, dass Oekumene gelingen kann.

Seit diesem Festspiel ist Schwester Maria Hedwig der Gemeinde Würenlos ganz besonders verbunden. An zahlreichen Lesungen aus ihren Werken durften Würenloser Frauen, - reformierte, katholische und andersgläubige - immer wieder teilnehmen und tiefbeeindruckt heimkehren.

Der Gemeinderat möchte deshalb Schwester Maria Hedwig das Ehrenbürgerrecht von Würenlos erteilen.

ANTRAG:

Einbürgerung von Schwester Maria Hedwig (Silja Walter) bei der Einwohnergemeinde durch Verleihung des Ehrenbürgerrechtes von Würenlos

8. Zusicherungen Gemeindebürgerrecht

Um das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde Würenlos bewerben sich:

aus Datenschutzgründen gelöscht

b) *aus Datenschutzgründen gelöscht*

c) *aus Datenschutzgründen gelöscht*

d) *aus Datenschutzgründen gelöscht*

ANTRAG

Zusicherung des Einwohnerbürgerrechts von Würenlos zu den genannten Einbürgerungsabgaben an die Gesuchsteller/innen:

- a)
- b)
- c)
- d)

Anhang

Allgemeine Rechte des Stimmbürgers

Initiativrecht

Durch begründetes schriftliches Begehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes in der Versammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangt werden (§ 22 Abs. 2 Gemeindegesetz).

Anspruch auf rechtzeitiges Aufbieten

Spätestens 14 Tage vor der Gemeindeversammlung sind die Stimmberechtigten vom Gemeinderat durch Zustellung der Stimmrechtsausweise und der Traktandenliste mit den Anträgen und allfälligen Erläuterungen aufzubieten. Die Akten liegen in dieser Zeit öffentlich auf.

Antragsrecht

Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, zu den in der Traktandenliste aufgeführten Sachgeschäften Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache zu stellen (§ 27 Abs. 1 Gemeindegesetz). Für das Aufstellen der Traktandenliste ist der Gemeinderat zuständig.

Anträge zur Geschäftsordnung sind sogenannte formelle Anträge (z. B. Rückweisungsantrag); Anträge zur Sache sind solche materieller Natur (z. B. Änderungs- bzw. Ergänzungsantrag).

Recht auf Durchführung einer geheimen Abstimmung

Ein Viertel der in der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Vorschlagsrecht

Jeder Stimmberechtigte ist befugt, der Versammlung die Ueberweisung eines neuen Gegenstandes zum Bericht und Antrag vorzuschlagen. Stimmt die Versammlung einem solchen Ueberweisungsantrag zu, hat der Gemeinderat den betreffenden Gegenstand zu prüfen und auf die Traktandenliste der nächsten

Versammlung zu setzen. Ist dies nicht möglich, hat er der Versammlung die Gründe darzulegen.

Anfragerecht

Jeder Stimmberechtigte kann zur Tätigkeit der Gemeindebehörden und der Gemeindeverwaltung Anfragen stellen. Diese sind sofort oder an der nächsten Versammlung zu beantworten. Das Anfragerecht wird in der Regel unter dem Traktandum "Verschiedenes" ausgeübt.

Abschliessende Beschlussfassung

Die Gemeindeversammlung entscheidet über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens einen Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht.

Publikation der Versammlungsbeschlüsse

Alle Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung sind ohne Verzug zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt in der Limmatwelle und im Amtsblatt des Kantons Aargau.

Fakultatives Referendum

Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Zehntel der Stimmberechtigten innert dreissig Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird. Unterschriftenlisten können zusammen mit einem Merkblatt bei der Gemeindekanzlei bezogen werden. Auskünfte erteilt der Gemeindeschreiber.

Urnenabstimmung/Referendumsabstimmung

Ist gegenüber einem Versammlungsbeschluss das Referendum zustande gekommen, so entscheidet die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne. Der Urnenabstimmung unterliegen in allen Fällen (obligatorisches Referendum) die Aenderung der Gemeindeordnung, Beschlüsse über Aenderungen im Bestand von Gemeinden und solche auf Einführung der Organisation mit Einwohnerrat.

Beschwerderecht

Gegen Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung kann beim Departement des Innern, Gemeindeabteilung, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden. Die Frist beträgt 20 Tage.

ew130603.doc